



**Stellungnahme des IKK e.V.  
zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und  
Änderung der Regelungen für die  
gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an  
Führungspositionen in der  
Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst  
(Zweites Führungspositionen-Gesetz –  
FüPoG II)**

**Stand: 11.02.2021**

**IKK e.V.**

Hegelplatz 1

10117 Berlin

030/202491-0

info@ikkev.de

## Inhalt

<b>Grundsätzliche Anmerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Kommentierung des Gesetzentwurfs</b>	<b>6</b>
§ 35a Absatz 4 SGB IV – Vorstand der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen.....	6
Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger .....	8

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Anzahl von Frauen in Führungspositionen, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor, zu erhöhen. Dieses gesellschaftspolitische Anliegen unterstützen auch die Innungskrankenkassen und wollen ihrer Verantwortung hierbei gerecht werden.

Aus Sicht der Innungskrankenkassen gibt es aber gerade im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen noch Potentiale, um zu einer besseren Umsetzung der Regelungen zu gelangen. Diese ergeben sich aus den Besonderheiten, die für die gesetzlichen Krankenkassen gelten.

Zum einen sind, anders als in den anderen Zweigen der sozialen Sicherung – die Vorstandspositionen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen zeitlich befristet. Darüber hinaus unterliegen gesetzliche Krankenkassen mit Blick auf ihre Organisationsstruktur besonderen Restriktionen, die im vierten Sozialgesetzbuch festgelegt sind. So ist die Anzahl der möglichen Vorstandspositionen abhängig von der Mitgliederzahl. Eine Kasse bis 500.000 Mitglieder kann maximal zwei Vorstandspositionen wählen.

Aus Sicht der Innungskrankenkassen hätte die – mindestens temporäre – Möglichkeit, die in § 35 a Absatz 4 SGB IV geregelte Beschränkung der Vorstandsgröße einer Krankenkasse auf höchstens zwei Personen bei weniger als 500.000 Mitgliedern aufzuheben, das Potential, die oben beschriebenen Probleme zu lösen, ohne das Ziel einer größeren Beteiligung von Frauen an Führungspositionen zu konterkarieren. Im Gegenteil dürften durch die Aufhebung dieser Restriktion bereits vor Ablauf der jeweiligen Vorstandsverträge Frauen in den Vorstand aufgenommen und damit der gesetzgeberische Wille schneller umgesetzt werden.

Mit dieser Änderung würde ein darüber hinaus von den Innungskrankenkassen gesehenes Problem gelöst: Eine Wiederwahl eines erfolgreich agierenden Vorstandes könnte durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung verhindert werden, da, wenn bei einer Krankenkasse beide Vorstandsposten durch einen Mann oder durch eine Frau besetzt sind, am Ende der Wahlperiode eine Person eines anderen Geschlechts berufen werden muss. Die Expertise und Erfahrung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds könnte so verloren gehen. Zum anderen wird die soziale Selbstverwaltung in ihrer

Entscheidungskompetenz erneut elementar beschnitten. Die Entscheidung über Berufungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern liegt in ihrem originären Aufgabenbereich.

Mit einer Anpassung des § 35 a Absatz 4 SGB IV könnte auch ein weiteres Problem gelöst werden. Denn die Innungskrankenkassen sehen die Gefahr, dass mögliche Krankenkassenfusionen gegebenenfalls nicht durchgeführt werden, da die amtierenden Vorstände aufgrund der geplanten Mindestbeteiligung gegebenenfalls alleine aufgrund ihres Geschlechtes faktisch nicht in den neuen Vorstand gewählt bzw. wiedergewählt werden dürfen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich zwei Krankenkassen mit bisher jeweils einem Einzelvorstand zusammenschließen möchten und die jeweiligen amtierenden Einzelvorstände mit zwei Frauen oder zwei Männern besetzt sind. Das könnte für die eine Fusion beschließenden Verwaltungsräte ein Hinderungsgrund zur Fusion darstellen. Damit wären strukturell evtl. sinnvolle Zusammenschlüsse von Kassen blockiert.

Da das vorliegende Gesetz für verschiedene Bereiche der Unternehmen ohnehin unterschiedliche Zielgrößen in der Beteiligung von Frauen vorsieht, ist die Aufhebung der Begrenzung auf maximal zwei Vorstandsmitglieder für Krankenkassen bis 500.000 Mitglieder im Bereich der Sozialversicherungen vertretbar. Zugleich würde man die Kompetenz der Selbstverwaltung in ihrem originären Bereich stärken. Die Entscheidung über eine Erweiterung der Größe des Vorstands trifft die Selbstverwaltung mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen. Dabei ist davon auszugehen, dass bei einer Erweiterung des Vorstandes nicht zwangsweise eine entsprechende Erweiterung des Stellenplans der Körperschaft verbunden ist. Ein weiteres Vorstandsmitglied hätte Auswirkungen auf die nachgelagerte Führungsebene. Gleichmaßen wird sich eine etwaige Erhöhung der Verwaltungskosten im absolut akzeptablen Rahmen mit Blick auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes bewegen.

Im Weiteren könnte mit dieser Regelung eine aus Sicht der Innungskrankenkassen bestehende Ungleichbehandlung verhindert werden: So ist vorgesehen, dass der Vorstand eines börsennotierten Unternehmens, so er aus mehr als drei Mitgliedern besteht, künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt werden muss. Gleichmaßen wird für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes die Einführung einer Mindestbeteiligung für Frauen und Männer bei mehr als zwei Mitgliedern im

Geschäftsführungsorgan festgelegt. Für die Sozialversicherungsträger soll künftig gelten, dass ein mehrköpfiger Vorstand (also bereits bei mehr als einem Vorstandsmitglied) aus einer Frau und einem Mann bestehen muss. Durch die Öffnung der Vorstandsgröße würde eine äquivalente Ausgestaltung sichergestellt.

Die Innungskrankenkassen betonen noch einmal: mit einer Anpassung des § 35 Absatz 4 SGB IV würde die Intention des vorliegenden Gesetzes nicht unterlaufen, sondern die Wirksamkeit sogar gestärkt.

Sollte eine diesbezügliche Änderung nicht vorgenommen werden, bliebe es dabei, dass entweder ein Bestandsschutz für im Amt befindliche Vorstände angebracht wäre oder der Beginn der Wirkung des Gesetzes nach hinten verschoben werden müsste.

## **Kommentierung des Gesetzentwurfs**

### **Zu Artikel 24 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Nr. 2**

#### **§ 35a Absatz 4 SGB IV – Vorstand der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen**

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Ein mehrköpfiger Vorstand einer Sozialversicherung soll künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein.

#### **Bewertung**

Die vorgesehene Regelung ist nicht äquivalent zu den Regelungen für börsennotierte Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung des Bundes ausgestaltet. Die gesetzlichen Krankenkassen werden verpflichtet, bereits bei einer Vorstandsgröße von zwei Personen eine paritätische Besetzung zu gewährleisten, wohingegen bei börsennotierten Unternehmen in den Vorständen eine Frauenquote von 25 Prozent und bei Unternehmen mit Beteiligung des Bundes eine Frauenquote von 33 Prozent festgeschrieben werden soll. Aus Sicht der Innungskrankenkassen ist nicht nachvollziehbar, weshalb unterschiedliche Maßstäbe an die Beteiligung von Frauen angelegt werden.

Darüber hinaus unterliegen gesetzliche Krankenkassen mit Blick auf ihre Organisationsstruktur besonderen Restriktionen, die im vierten Sozialgesetzbuch festgelegt sind. So ist die Anzahl der möglichen Vorstandspositionen abhängig von der Mitgliederzahl. Eine Kasse bis 500.000 Mitglieder kann maximal zwei Vorstandspositionen schaffen. Bei einem mehrköpfigen Vorstand des gleichen Geschlechts besteht so aktuell keine Möglichkeit, eine weitere Person zu berufen.

Die Möglichkeit für sämtliche Kassen, die Vorstandsgröße auf bis zu drei Personen zu erweitern, würde es jedoch ermöglichen, erfolgreich agierende Vorstandsmitglieder und

ihre Expertise zu erhalten, ohne das Ziel einer höheren Beteiligung von Frauen an Vorstandsämtern aufgeben zu müssen. Noch dazu können die Rechte der sozialen Selbstverwaltung gewahrt werden und eine höhere Beteiligung von Frauen sogar früher umgesetzt werden, da nicht erst die jeweils nächste Wahlperiode abgewartet werden muss. Die soziale Selbstverwaltung hat als Vertretung der Beitragszahler dabei stets auch die wirtschaftliche Mittelverwendung im Blick, so dass nicht mit einer unangemessenen Belastung der Beitragszahler zu rechnen ist. So ist die Umgestaltung des Stellenplans eine Möglichkeit, eine Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten, ohne neue Kosten zu verursachen.

Entsprechend fordern die Innungskrankenkassen, die von der Mitgliederzahl abhängige Größe des Vorstandes im Sinne des § 35a Abs. 4 S. 1 SGB IV aufzuheben und in die Verantwortung der sozialen Selbstverwaltung zu legen.

### **Änderungsvorschlag**

§ 35 a Abs. 4 SGB IV wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht bei Krankenkassen ~~mit bis zu 500 000 Mitgliedern aus höchstens zwei Personen, bei mehr als 500 000 Mitgliedern aus höchstens drei Personen.~~ Über die Anzahl der in den Vorstand berufenen Personen entscheidet der Verwaltungsrat der jeweiligen Krankenkasse. Ein mehrköpfiger Vorstand, muss mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein. [...]"

## **Artikel 24 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Nr. 4**

#### **Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger**

##### **Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung sieht vor, dass Vorstands- und Geschäftsführungsämter in der Sozialversicherung, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes besetzt sind, bis zu ihrem vorgesehenen Ende von den berufenen Personen ausgeübt werden können.

##### **Bewertung**

Die vorgesehene Regelung soll als Übergangsvorschrift sicherstellen, dass das Ziel des Gesetzes – eine höhere Beteiligung von Frauen an Führungspositionen in der Sozialversicherung – angemessen umgesetzt werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass die Rahmenbedingungen für Vorstände und Geschäftsführungen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterschiedlich ausgestaltet sind. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder – anders als in anderen Sozialversicherungszweigen – auf sechs Jahre begrenzt.

Entsprechend kann die vorgesehene Regelung dahingehend interpretiert werden, dass der Bestandsschutz für das Vorstandsmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse lediglich die laufende Amtszeit umfasst, in den Geschäftsführungen der weiteren Sozialversicherungsträger der Bestandsschutz dagegen unbefristet und damit in der Regel bis zum Eintritt des Amtsinhabers in den Ruhestand wirkt. Grundsätzlich ist es jedoch das Recht der sozialen Selbstverwaltung, über die Berufung und Abberufung eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden, aus Sicht der Innungskrankenkassen fällt darunter auch die Entscheidung über das „vorgesehene Ende“ eines Mandats.

Wie oben bereits ausgeführt bevorzugen die Innungskrankenkassen daher eine Lösung, die sowohl das Ziel der Frauenförderung als auch den Erhalt von Expertise ermöglichen würde, in dem die Erweiterung des Vorstandes ermöglicht wird.



Falls diese Lösung abgelehnt wird, sollten die Regelungen jedoch dahingehend präzisiert werden, dass Wiederwahlen möglich sind und Quotenregelungen erst bei einer Neubesetzung greifen, um den oben skizzierten offensichtlichen Problemstellungen entgegenzuwirken und die originären Rechte der sozialen Selbstverwaltung zu wahren.

Weiterhin wird angeregt, die Umsetzungsfrist der vorgesehenen Regelungen zu verlängern, um eine passende Umsetzung zu gewährleisten. So bleibt nicht nur die Expertise und Erfahrung von amtierenden Vorstandsmitgliedern erhalten, ein entsprechender Wissenstransfer kann so ebenfalls gewährleistet werden.

### **Änderungsvorschlag**

Der vorgesehene Artikel wird wie folgt gefasst:

„Ämter, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes] bestehen, können entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 und entgegen § 36 Absatz 4 Satz 2 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Die Regelungen des §35 a Absatz 4 Satz 1 gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Neubesetzungen von Vorstandsämtern. Wiederwahlen von am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes] bestellten Personen sind zulässig.“

In Artikel 27 (Inkrafttreten) wird geregelt, dass Artikel 24 am 1.1.2024 in Kraft tritt.